



Vertrag über den Anschluss
in das Netz der Stadtwerke Mosbach GmbH
- Strom -

zwischen

dem Anschlussnehmer

Name
Straße und Hausnr.
Ort

und dem Netzbetreiber

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach

1. Anschlussstelle	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Gemarkung	
Flurstücknummer	
2. Informationen zum Anschlussnehmer	
Name / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	
ggf. Registergericht/ -nummer	
Kundennummer <small>(wird von den SWM vergeben)</small>	ZP
3. Grundstückeigentümer ist mit Anschlussnehmer	
<input type="checkbox"/> identisch	
<input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückeigentümers / Erbbauberechtigten beifügen)	
4. Bei dem Netzanschluss handelt es sich um ...	
<input type="checkbox"/> ... einen Neuanschluss	
<input type="checkbox"/> ... die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses	
<input type="checkbox"/> ... einen bereits bestehenden Netzanschluss	
5. Spannungsebene - Entnahme und Messung	
<input type="checkbox"/> Netzebene - (Bezeichnung)	
6. Anschlussleistung	
Gesamtleistung ___ kW	

1. Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme, sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

2. Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- 1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
 - beträgt **Euro** (Nettopreis) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 - wurde bereits gezahlt.
 - es wurde bereits eine Anzahlung geleistet.
- 2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - beträgt **Euro** (Nettopreis) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 - wurde bereits bezahlt.
- 3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleitungen sind gesondert zu vergüten.
- 4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

3. Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages, Mitteilung über Eigentumswechsel

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Inbetriebnahme in Kraft.
- 2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 3** beschriebenen Netzanschlusses.
- 3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann. Oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- 4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6) Wird der Vertrag vom Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (Anlage 4) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses, sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.

- 7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB entsprechend anzupassen.
- 8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 9) Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die den Bestand und/oder Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen.

4. Vereinbarte Leistung

- (1) Die vereinbarte Leistung (siehe Punkt 6, Anschlussleistung) darf nicht überschritten werden.
- (2) Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung der vereinbarten Leistung. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf die vereinbarte Leistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf der SWM mit. Dabei sind Vorlaufzeiten für einen eventuellen Netzausbau zu berücksichtigen. Die SWM wird unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Baumaßnahmen sie die gewünschte Leistungserhöhung bereitstellen kann. Die Erhöhung der vereinbarten Leistungen wird in der Regel durch Anpassung eines neuen Netzanschlussvertrages vereinbart. Der Anschlussanspruch des Anschlussnehmers nach § 17 EnWG und die Verpflichtung der SWM zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Bedingt die Erhöhung der vereinbarten Leistung Maßnahmen zur Anschlussverstärkung, macht dies eine Anpassung des Netzanschlussvertrages und ggf. den Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrages notwendig.
- (4) Die SWM behält sich vor, die vereinbarte Leistung zu reduzieren, soweit die Leistung aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen wurde.
- (5) Wünscht der Anschlussnehmer weiterhin die Vorhaltung der vereinbarten Leistung kann er einen entsprechenden Vertrag mit der SWM abschließen. Für eine spätere Erhöhung der Anmeldeleistung ist der Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß den veröffentlichten Preisen der SWM zu bezahlen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Erhöhung, sowie für jede Überschreitung der Anmeldeleistung einen zusätzlichen BKZ zu bezahlen. Der zusätzliche BKZ berechnet sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bereits bezahlten Anmeldeleistung zum jeweils geltenden BKZ (€/kW), gemäß den jeweils aktuell veröffentlichten Preisblättern der SWM. Maßgeblich für die Höhe des BKZ ist der Zeitpunkt der Vertragsanpassung.
- (7) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistung kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistung der SWM oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungen ist die SWM berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnehmers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

5. Allgemeine Bedingungen - AGB (Anlage 4)

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung“ sowie die technischen Anschlussbedingung des Netzbetreibers.

Mosbach,

.....
Ort, Datum

.....
Stadtwerke Mosbach GmbH

Anlagen

Anlage 1 - Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 2 – Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers

Anlage 3 - Beschreibung/Skizze des Netzanschlusses sowie der Eigentumsverhältnisse zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer

Anlage 4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer
(bitte zutreffendes ankreuzen)

Erbbauberechtigte

Name, Vorname bzw. Firma

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer:

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit dem Zählpunkt:

und der Stadtwerke Mosbach GmbH (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) zu.

2.

Bei der Veräußerung seines Grundstücks/Erbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauerechtigter den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.

3.

Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkenne ich an.

----- , den -----

Anlage 3

Beschreibung und Skizze des Netzanschlusses sowie der Eigentumsverhältnisse zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer

Netzebene xx

Der Netzanschluss an die **XX**-ebene (Netzebene **xx**) wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

Anschlusspunkt:

Ortsnetzstation (hier: _____)
Abgangsklemmen 1 kV-Verteilung

Anschluss-/Installationskabel ab Abgangsklemmen:

Eigentum des Kunden
(hier: Im öffentlichen Bereich geht das Kabel in das Eigentum der Stadtwerke Mosbach GmbH über.)

Hausanschluss / Hausanschlusskasten / Verteilung:

im Eigentum des Kunden

Zählung:

Messung beim Kunden

Eigentumsgrenze:

Niederspannungsseitige Abgangsklemmen in der Trafostation

Trafostation (hier: _____) /
Trafo im Stadtwerke Mosbach GmbH Eigentum

Wartung und Unterhaltungspflicht der Ortsnetzstation
(hier: _____) durch Stadtwerke Mosbach GmbH